



§ 2 IV.

Tariffähigkeit: tarifrechtliche Anforderungen nach § 2 TVG

1. Soziale Mächtigkeit

Die *Durchsetzungskraft* muss erwarten lassen, dass die Arbeitnehmervereinigung als Tarifpartner vom sozialen Gegenspieler wahr- und ernst genommen wird. Die mit diesem Erfordernis verbundene Einschränkung der durch Art. 9 III GG geschützten Betätigungsfreiheit ist durch das Allgemeininteresse an einer funktionierenden Tarifautonomie gerechtfertigt (BAG NZA 06, 1112).

Nach BAG unerheblich ist dieses Kriterium für Arbeitgebervereinigungen (Grund: nach § 2 I TVG ist sogar der einzelne Arbeitgeber tariffähig; aber str.!).

Fallbeispiel: Tariffähigkeit der „Christlichen Gewerkschaft Metall“?

2. Tarifwilligkeit

Der Verband muss grds. über alle Arbeitsbedingungen verhandlungs- und abschlussbereit sein. Es gibt keine Teiltariffähigkeit, vgl. ErfK/*Franzen* TVG § 2, Rn. 8; HWK/*Henssler* TVG § 2, Rn. 15: „**Alles oder nichts**“.

Weiter muss der Verband das geltende Tarif-, Schlichtungs- und Arbeitskampfrecht anerkennen.

Arbeitskampfbereitschaft ist idR zu fordern, str.

3. Demokratische Organisation

Die innere Ordnung eines tariffähigen Verbandes muss wegen der Normsetzungsbefugnis (§ 3 I TVG) demokratischen Grundsätzen entsprechen.